

RzF - 19 - zu § 57 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 13.07.2004 - 13 A 02.542

Leitsätze

1. [§ 44 Abs. 5 S. 1 FlurbG](#), wonach mit Zustimmung des Teilnehmers durch die Abfindung eine völlige Änderung der bisherigen Struktur eines Betriebes bewirkt werden kann, erfasst nicht nur landwirtschaftliche Betriebe, sondern jeden Besitzstand, der am Flurbereinigungsverfahren beteiligt ist.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RZF - 2 - zu § 44 Abs. 5 FlurbG](#).